AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Mittwoch, 18. Juni 2025 Nr. 13/2025

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
61	Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); - Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO - Wiedererrichtung neuer Werkshallen nach Brandereignis; Fl. Nr. 375, 382/3 Gemarkung Holenbrunn	60
62	Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); - Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO - Errichtung Zaun mit Stützmauer; Fl. Nr. 33/3 Gemarkung Franken	60
63	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2024	61
64	Gemeinde Röslau; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	62
65	Markt Schirnding; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	62
66	Stadt Schönwald; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB; für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Feldweg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.	63
67	Stadt Schönwald; Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Feldweg“	63

Nr. 61

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gz: 41-191/2025

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -

Bauantrag	**Wiedererrichtung neuer Werkshallen nach Brandereignis Glasierhalle 9+10** **Ergänzung Halle 8, Lagerhalle 16+17,** **Ofenhalle IIa mit Errichtung** **von Abgaskaminen für Brennofen und Ersatzbau** **Halle 41**
Grundstück	**Fl. Nr. 375 382/3** **Gemarkung Holenbrunn**
Bauherr	**Insulation Technology Group** **GmbH** **Amelia-Mary-Earhart-Straße 8,60549 Frankfurt**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 10.06.2025 unter dem Aktenzeichen 41 – 191/2025 folgenden Bescheid erlassen:

I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Als Antragstellerin haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

  Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

  Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
  Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
  Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:
  Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen,** ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

  des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

  der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 10.06.2025
Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge

gez. Sellnow
Oberregierungsrätin

Nr. 62

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gz: 41-268/2025

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -

Bauantrag	**Errichtung Zaun mit Stützmauer**
Grundstück	**Fl. Nr. 33/3** **Gemarkung Franken**
Bauherr	**Martina Larisch und Eckard Miksch** **Franken 21, 95163 Weißenstadt**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 06.06.2025 unter dem Aktenzeichen 41 – 268/2025 folgenden Bescheid erlassen:

I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Von Art. 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird bezüglich der Einhaltung der Abstandsfläche auf der West-Seite gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen.

III. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

  Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

  Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
  Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
  Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

  Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen,** ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

  des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

  der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 06.06.2025
Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge

gez. Sellnow
Oberregierungsrätin

Nr. 63

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2024

Das Bayer. Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 3. Juni 2025, die auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 31. Dezember 2024 wie folgt bekanntgegeben (zum Vergleich die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2023 sowie die absoluten und prozentualen Veränderungen):

Gemeinde	Einwohner am 31. Dezember 2024	Einwohner am 31. Dezember 2023	Veränderung absolut		Veränderung in %	
Arzberg	4.908	4.987	-	79	-	1,61
Bad Alexandersbad	914	924	-	10	-	1,09
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1.011	1.048	-	37	-	3,66
Hohenberg a. d. Eger	1.384	1.401	-	17	-	1,23
Kirchenlamitz	3.122	3.148	-	26	-	0,83
Marktleuthen	2.820	2.824	-	4	-	0,14
Marktredwitz	17.121	17.028	+	93	+	0,54
Nagel	1.655	1.686	-	31	-	1,87
Röslau	1.991	2.011	-	20	-	1,00
Schirnding	1.115	1.144	-	29	-	2,60
Schönwald	3.076	3.119	-	43	-	1,40
Selb	14.743	14.816	-	73	-	0,50
Thiersheim	1.723	1.713	+	10	+	0,58
Thierstein	1.032	1.057	-	25	-	2,42
Tröstau	2.084	2.073	+	11	+	0,53
Weißenstadt	2.880	2.940	-	60	-	2,08
Wunsiedel	8.970	9.040	-	70	-	0,78
Kreissumme	70.549	70.959	-	410	-	0,58

Wir bitten zu beachten, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2024 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

gez. Peter Berek
Landrat

Nr. 64

Gemeinde Röslau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Röslau für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Röslau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.741.482 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.468.300 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 779.425 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Röslau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Röslau, 04.Juni 2025
Gemeinde Röslau

Gez. Tröger
1. Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) der Realsteuern für nachstehende Gemeindesteuern
sind in der Hebesatzsatzung für die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Röslau vom
13.11.2024, wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 280 v. H.
   b) für die Grundstücke (B) 250 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Nr. 65

Markt Schirnding

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Schirnding für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Schirnding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.809.000 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.123.800 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 468.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding in Schirnding öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Schirnding, 13.06.2025
Markt Schirnding

Gez. Karin Fleischer
Erste Bürgermeisterin

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern betragen nachrichtlich:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 380 v. H.
   b) für die Grundstücke (B) 220 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Nr. 66

Stadt Schönwald

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB
Stadt Schönwald
für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Feldweg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 05.06.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Feldweg“ beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

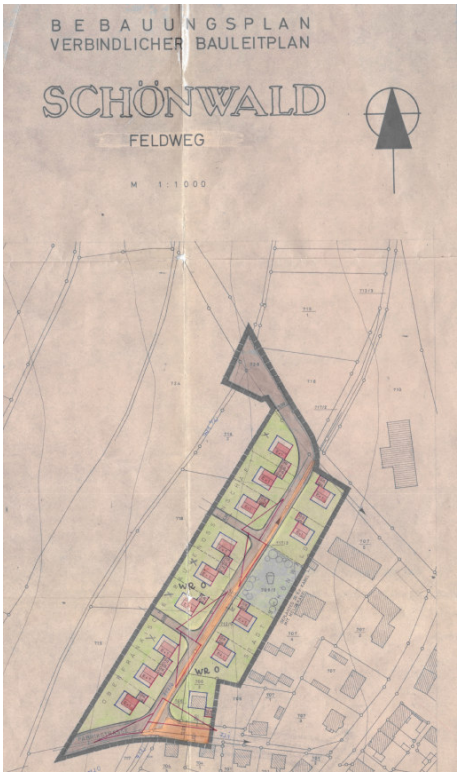

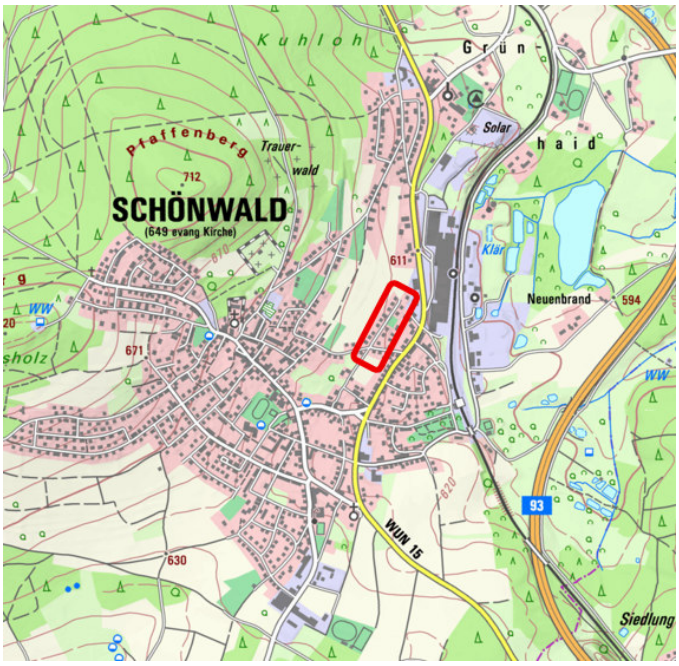

Der Lageplan des Stadtbauamtes mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan). Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung kann im Rathaus, Bauamt, Anschrift: Schulstraße 6, 95173 Schönwald, während folgender Zeiten: Montag:8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Dienstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mittwoch: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Donnerstag: 14:00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter https://stadtschoenwald.de/rathaus/informationen/ eingesehen werden.

Verfahrensart
Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
Es ist u.a. beabsichtigt, Festsetzungen zur Zulässigkeit von verfahrensfreien Bauwerken zu ändern.

Schönwald, 13.06.2025

gez. Jaschke
Erster Bürgermeister

Nr. 67

Stadt Schönwald

Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Stadt Schönwald
für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Feldweg“
Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 05.06.2025 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Feldweg“ *gebilligt.*
Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 für das Gebiet Feldweg und die Begründung werden im Internet unter https://stadtschoenwald.de/rathaus/informationen/ vom 24.06.2025 bis einschließlich 25.07.2025 veröffentlicht. Nachstehend sind der rechtskräftige Bebauungsplan und ein unmaßstäblicher Lageplan abgebildet.

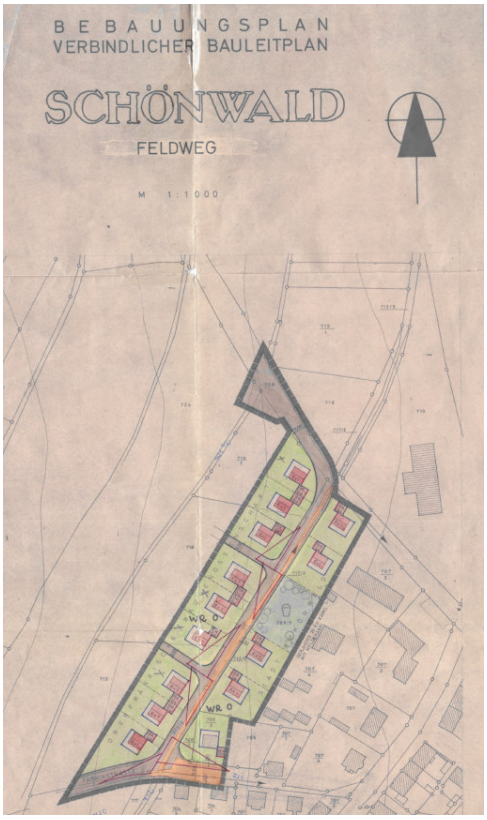

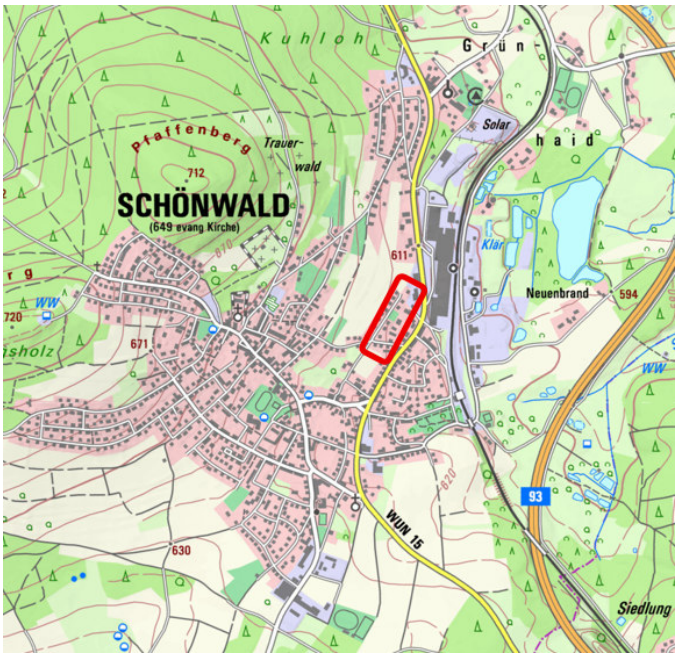

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten: Öffentliche Auslegung im Rathaus, Bauamt, Anschrift: Schulstraße 6, 95173 Schönwald, während folgender Zeiten Montag:8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Dienstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mittwoch: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Donnerstag: 14:00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr.
Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an info@stadt-schoenwald.de und bei Bedarf in Textform an die Stadt Schönwald, Schulstr. 6, 95173 Schönwald oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Feldweg“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Feldweg“ nicht von Bedeutung ist.
Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter https://stadtschoenwald.de/rathaus/informationen/ eingestellt.
Bei vorliegendem Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönwald, 13.06.2025

gez. Jaschke
Erster Bürgermeister